

## **Eberhard Schultz, Rechtsanwalt**

[www.menschenrechtsanwalt.de](http://www.menschenrechtsanwalt.de)

### **Soziale Menschenrechte und Transition**

(Beitrag auf dem bilateralen Seminar der Rechtsfakultät in Rio de Janeiro Mai 2013)

**Vorstellung zur Person:** Als Menschenrechtsanwalt bin ich im Laufe der letzten Jahrzehnte in Strafverfahren mit politischem Hintergrund – wegen des Vorwurfs der kriminellen oder terroristischen Vereinigung – in Verfahren von Arbeitern und Betriebsräten vor den Arbeitsgerichten und für Flüchtlinge und Asylbewerber immer wieder an die Grenzen des Einsatzes für die MandantInnen gestoßen – nicht nur, weil die (individuellen) Grund- und Freiheitsrechte unter dem Vorwand der Bekämpfung des Terrorismus immer stärker eingeschränkt wurden<sup>1</sup>, sondern auch, weil wir in Menschenrechtsorganisationen (ich habe in progressiven RA-Vereinigungen, Flüchtlingsräten u.a. mitgearbeitet und bin Vorstandsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte) immer mehr zur Erkenntnis gelangt sind: Die Verwirklichung der individuellen Menschenrechte alleine ist unzureichend, wenn Menschen sich teure Gerichtsverfahren nicht leisten können, marginalisiert und öffentlich vorverurteilt werden oder gar hungern, kein Dach über dem Kopf haben und/oder durch fehlende Bildung und Teilhabe am kulturellen Leben marginalisiert sind; und das sind auch in den reichen westeuropäischen Ländern immer mehr.

Eine erste persönliche Konsequenz aus diesem Dilemma war gegen Ende meiner aktiven beruflichen Laufbahn die Gründung einer Stiftung, die sich die Verwirklichung der sozialen Menschenrechte auf die Fahnen geschrieben hat: die Eberhard-Schultz-Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation, eine gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Berlin seit Ende 2011<sup>2</sup>. Mit ihr wollen wir helfen, eine soziale

---

<sup>1</sup> Vergleiche hierzu näher meinen Beitrag „Der Abbau der Menschenrechte in Deutschland und der EU im Zeitalter des Anti-Terrorismus“ vor dem nationalen Anwaltsstreifen der brasilianischen RAK, November 2011

<sup>2</sup> Näheres auf der Homepage [www.SozialeMenschenrechte.org](http://www.SozialeMenschenrechte.org)

gerechtere Gesellschaft dadurch zu schaffen, dass auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte einen individuell durchsetzbaren Rechtsanspruch verschaffen.

Bevor ich ein paar Worte zur konkreten Arbeit unserer Stiftung sage, will ich versuchen, ihre Bedeutung für eine sozial gerechtere Gesellschaft anhand der momentanen gesellschaftlichen Debatte bei uns zu skizzieren und ein paar Gedanken zu ihrer grundlegenden Bedeutung aus der Geschichte der sozialen Befreiungsbewegungen und ihrer Theoretiker zu entwickeln.

### **Vorbemerkungen**

Die Kritik an der unsozialen Realität unserer westlich-kapitalistischen Gesellschaften ist immer weiter verbreitet: Sie wird nicht nur von der SPD und den LINKEN in ihren Grundsatzprogrammen thematisiert, sondern sogar von der Initiative „Vermögende für eine Vermögensabgabe“ von mehr als hundert Millionären und von einer bekannten CDU-Politikerin, die den Zusammenhang mit den sozialen Menschenrechten im Blick hat: *„In einer Zeit, in der das Verhältnis von Arm und Reich immer größer wird in seiner Ungleichheit, ist es umso dringlicher, dass wir mehr tun gegen das Auseinanderfallen von Gesellschaften und die Vernachlässigung der grundlegenden Menschenrechte und mehr für ihre Verwirklichung.“* (aus dem Grußwort von **Prof. Dr. Rita Süßmuth** (CDU), Bundestagspräsidentin a.D., Vorsitzende des Kuratoriums unserer Stiftung<sup>3</sup>).

Soeben hat die Initiative UmFAIRteilen um die globalisierungskritische Attac-Bewegung, unterstützt von Gewerkschaften, den Oppositionsparteien, zahlreichen progressiven Organisationen und prominenten Persönlichkeiten erfolgreichen Aktionstag mit z.T. großen Kundgebungen in über 50 Städten durchgeführt. In ihrem Aufruf heißt es:

*„In den letzten 20 Jahren ist die Ungleichheit zwischen Arm und Reich enorm gestiegen. Das wohlhabendste Zehntel der Gesellschaft verfügt*

---

2 [http://www.youtube.com/watch?v=c799KDqpg\\_A&feature=youtu.be](http://www.youtube.com/watch?v=c799KDqpg_A&feature=youtu.be)

*mittlerweile über mehr als zwei Drittel des Gesamtvermögens, während die ärmere Hälfte der Bevölkerung zusammen nur ein Prozent des Vermögens besitzt. Zu große Ungleichheit schadet allen und untergräbt den sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft!“*

Kürzlich hatte der vierte offizielle Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung *„trotz diverser Beschönigungs- Beschwichtigungs- und Entschuldigungsversuche eine doppelte Spaltung (unserer Gesellschaft) dokumentiert: Erstens wachsen Armut und Reichtum gleichermaßen. Das zeigt sich besonders deutlich beim Vermögen, das Armen ganz fehlt... (selbst ohne Betriebsvermögen) besitzen die reichsten zehn Prozent der Bevölkerung fast 53 Prozent des Nettovermögens, während die ärmere Hälfte der Bevölkerung gerade einmal auf ein Prozent kommt. (...) Zweitens geht der wachsende private Reichtum mit einer öffentlichen Verarmung einher“*<sup>4</sup>

Die Konsequenzen sind selbst für ein so reiches Land wie Deutschland, das bisher die Folgen der tiefen Wirtschafts- und Finanzkrise erfolgreich in die schwächeren, vor allem südeuropäischen Länder „exportiert“ hat, dramatisch:

- die Arbeitslosigkeit wächst vor allem unter Jugendlichen, auch wenn die offizielle Statistik die zunehmende Zahl von Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen (sog. Geringverdiener, die oft auf zusätzliche Sozialleistungen angewiesen sind und deren Armut im Alter vorprogrammiert ist);
- immer mehr Menschen sind vollkommen verschuldet, melden Privatinsolvenz an, der früher bei uns besonders stark vertretene Mittelstand „bricht weg“;
- auch die Zahl der Obdachlosen wächst, ebenso die Zahl von Menschen, die die steigenden Mieten nicht mehr zahlen können, Zwangsräumungen nehmen zu;
- die medizinische Versorgung kehrt langsam aber sicher wieder zum Zwei-Klassen-System zurück, das Risiko früher zu sterben ist für Arme signifikant gestiegen.

---

<sup>4</sup> Christoph Butterwege, Die Spaltung des Landes verfestigt sich, Ossietzky Nr. 7/2013, S. 221f.

So klar die Analyse der gesellschaftlichen Probleme erscheint, so umstritten ist die Frage, ob das Recht, die Menschenrechte zu ihrer Lösung beitragen können. Für Fortschrittliche, Linke, Marxisten zumal, stellt sich die Frage: Können emanzipatorische Bewegungen und Kräfte sich heute auf das Recht berufen, auf die Menschenrechte als Bestandteil des herrschenden Rechtssystems mit seiner strukturellen Benachteiligung von minder Privilegierten und einem System von Rechtsvorschriften und deren Umsetzung, was die herrschende Ordnung stabilisieren soll?

Zwar heißt es im Lied „die Internationale“: „**Die Internationale erkämpft das Menschenrecht!**“, aber haben nicht Marx, Engels u.v.a.m. herausgearbeitet, dass das herrschende Recht immer das »Recht der Herrschenden« ist? Zur dialektischen Aufhebung dieser Widersprüche will ich daher nach einer Definition der sozialen Menschenrechte und einer Skizzierung ihres gegenwärtigen Zustandes die Entwicklung der Menschenrechte im historischen und gesellschaftlichen Kontext untersuchen. Dann wird sich zeigen, dass den Menschenrechten eine emanzipatorische Sprengkraft innewohnt, die sich für den Prozess der Transformation nutzen lässt, und dass der Annahme vom Unterdrückungscharakter allen Rechts ein verkürztes Verständnis innewohnt.

## 1. Die sozialen Menschenrechte

1.1 (**Definition**) Unter sozialen Menschenrechten verstehen wir die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte im Sinne der UN-Definition (sog. WSK-Rechte): das Recht auf Selbstbestimmung, die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie entsprechend der Allgemeinen Menschenrechtserklärung vom 10.12.1948 (Art. 22–27):

- das Recht auf soziale Sicherheit;
- das Recht auf Arbeit, gleichen Lohn, Koalitionsfreiheit;
- Erholung und Freizeit;
- soziale Betreuung, d.h. ein angemessener Lebensstandard bezüglich Bekleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung etc.;

- Bildung und kulturelle Betreuung und
- Freiheit des Kulturlebens.

Diese Rechte sind im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 konkretisiert und international verbindlich geregelt worden. Sie ergänzen die (individuellen) Menschenrechte der 1. Generation, also die klassischen bürgerlichen Freiheitsrechte (Folterverbot, die Abschaffung der Todesstrafe, das Recht auf Meinungsäußerungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit u.a.). Beide Arten von Menschenrechten beanspruchen prinzipiell universale und ungeteilte Geltung.

Die individuellen Menschenrechte sind heute schon in zahlreichen Verfassungen weltweit aufgenommen und ihre Verletzung durch staatliche Instanzen kann gerichtlich angefochten werden, z.T. bei eigenen Verfassungsgerichten, u. U. bei überstaatlichen Verfassungsgerichtshöfen (z. B. den EGMR in Strasbourg). Die sozialen Menschenrechte dagegen sind nur in wenigen Verfassungen, geschweige denn Gesetzen, positiv normiert.

## 1.2 Die Debatte um **die Justiziabilität** der sozialen Menschenrechte

Obwohl als völkerrechtliche Normen und staatliche Gesetze rechtsverbindlich, werden die sozialen Menschenrechte bei uns wie in vielen anderen Ländern überwiegend als bloße politische Programmsätze, die sich an den Staat richten, entwertet. Die einzelnen Menschen sollen danach kein einklagbares subjektives Recht auf diese sozialen Menschenrechte haben. Wir haben es uns zur Aufgabe gesetzt, mit unserer Stiftung dazu beizutragen, diesen Standpunkt zu überwinden.<sup>5</sup>

Dieses Verständnis von einem mindere Rang der sozialen Menschenrechte hängt mit ihrem Charakter und ihrer Entstehungsgeschichte zusammen. Denn insbesondere aufgrund der

---

<sup>5</sup> Vgl. die Satzung der Stiftung – <http://www.sozialemenschenrechtsstiftung.org/informationen/menschenrechte.html>

Kräftekonstellation der UN nach dem Zweiten Weltkrieg mit einem Gleichgewicht zwischen den kapitalistischen, den real-sozialistischen Ländern und den ehemaligen kolonialen Staaten konnten zumindest auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie des Völkerrechts emanzipatorische und fortschrittliche Rechtsnormen entwickelt werden, die universelle Geltung beanspruchen und auch von nachkapitalistischen, sozialistischen und basisdemokratischen, partizipativen Gesellschaften/Bewegungen in der Gegenwart und Zukunft zu beachten sein werden.<sup>6</sup>

Die internationale Debatte um die „Justiziabilität der sozialen Menschenrechte“ – also deren rechtsförmige Fassung und Durchsetzung - hat in den letzten Jahrzehnten einen widersprüchlichen Verlauf genommen. In der vom „halb amtlichen“ Institut für Menschenrechte herausgegebenen Studie von Jakob Schneider heißt es: „*Einen wichtigen Durchbruch markierte die Wiener Weltmensenrechtskonferenz von 1993, die die Unteilbarkeit aller Menschenrechte erneut bekräftigte und damit die ganzheitliche Perspektive der allgemeinen Menschenrechtserklärung in aktualisierter Form wieder aufgriff.*“<sup>7</sup>

„... der mit der Überwachung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beauftragte Fachausschuss hat in seinen Allgemeinen Kommentaren aufgezeigt, dass auch WSK-Rechte echte Menschenrechtsansprüche statuieren, die eingeklagt oder zumindest auf Einklagbarkeit hin ausgestaltet werden können. Der Ausschuss leistet dies auf pragmatischem Wege, indem er justiziable Kernbereiche in den einzelnen Artikeln des Pakts identifiziert und näher bestimmt. Auf diese Weise gewinnt selbst ein auf den ersten Blick so weit ausgelegtes Recht wie das Recht auf Nahrung handhabbare juristische Konturen.“

---

<sup>6</sup> Eine wissenschaftliche Analyse dieser Fragen im internationalen Rahmen enthält das Gutachten, das unser Kuratoriumsmitglied Prof. Dr. Norman Paech für die Friedrich Ebert Stiftung ausgearbeitet hat (<http://www.sozialemenschenrechtsstiftung.org/downloads/DGB-FES-Gutachten.doc>)

<sup>7</sup> Schneider, Jakob: Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte, herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Berlin, 2004, Seite 6.

Schneider untersucht das Problem der Justiziabilität auf internationaler Ebene, sowie auf Ebene der EU und der Rechtslage in Deutschland. Er kommt zu dem Ergebnis, dass sich die WSK-Rechte durchaus zur – quasi – gerichtlichen Geltendmachung in Form der Beurteilung durch internationale Überwachungsorgane eignen.<sup>8</sup> Auch wenn der Bericht für Deutschland der gemeinsamen Verfassungskommission des Bundestages und des Bundesrates zum Ergebnis kommt, dass die Einklagbarkeit sozialer Grundrechte „die Leistungsfähigkeit des Staates überfordern würde und dass sich soziale Grundrechte nur im Rahmen einer zentralen Verwaltungswirtschaft und somit nur ‚um den Preis der Freiheit‘ einführen ließen“<sup>9</sup>, hält er diese Ansicht für wenig überzeugend und zumindest angesichts der weiteren Entwicklung überholt. Tatsächlich hat die Bundesregierung nach dem Erscheinen des Aufsatzes 2012 endlich den Vorbehalt hinsichtlich der Kinderrechtskonvention aufgegeben.

Seine Aufforderung an die deutschen Gerichte lautet, „dazu überzugehen, jede Menschenrechtsnorm einzeln auf ihre Anwendbarkeit hin zu überprüfen. Nur auf diese Weise kann dem auf internationaler Ebene immer stärker vertretenden Menschenrechtsverständnis Rechnung getragen werden, dass bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte als untrennbare, voneinander abhängige Einheit betrachtet und anerkennt, dass jedes einzelne dieser Rechte Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten beinhaltet, die in unterschiedlichem Maße justiziabel sind.“<sup>10</sup> Mit der 10. Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt) durch Uruguay vor drei Monaten ist dieses am 5. Mai in Kraft getreten. Damit wird ein Individualbeschwerdeverfahren für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die im UN-Sozialpakt verbürgt sind, eingeführt. Das heißt, Einzelpersonen können sich an den für den UN-Sozialpakt zuständigen Fachausschuss wenden, wenn Sie der Meinung sind, dass ihre Rechte durch den Staat verletzt wurden. Diese Möglichkeit besteht wie bei

---

8 a.a.O. S. 24 ff.

9 S. 36.

10 Ebenda S. 42.

anderen Individualbeschwerdeverfahren erst nach der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges. Die Möglichkeit einer Individualbeschwerde ist für Menschen, die in Deutschland leben, solange versperrt, bis Deutschland das Fakultativprotokoll ratifiziert hat.

Bei allem vorsichtigen Optimismus, muss aber berücksichtigt werden, dass das Streikrecht vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Namen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit eingeschränkt, also unter eine Art „Verhältnismäßigkeitsvorbehalt“ gegenüber den Interessen der Unternehmer gestellt wurde<sup>11</sup>. Damit fällt sogar die Rechtsprechung des für die Einhaltung der Menschenrechte eigens geschaffenen Gerichtshofs hinter die von nationalen Gerichten in mehreren Mitgliedstaaten zurück und hat zu berechtigten Protesten der Gewerkschaften, Sozialverbände usw. geführt.

## **2. Die Debatte um „Globale Soziale Rechte“ und Ambivalenzen der Menschenrechte**

Die Realisierung der Menschenrechte ist international und national ständig von entgegenstehenden Herrschaftsansprüchen und Interessen bedroht. Dies betrifft bekanntlich nicht nur zentrale Grundsätze der UN-Charta wie etwa das Verbot von Angriffskriegen sondern im nationalen Rahmen auch etwa die Pressefreiheit, die den Einflüssen von Wirtschafts- und politischen Interessen ausgesetzt ist, und die deshalb auch als »Freiheit der Herrschenden, ihre Meinung zu verbreiten« bezeichnet wurde – Amnesty International zählt z.B. nach wie vor über 100 Staaten, in denen – überwiegend systematisch - gefoltert wird, von der Vollstreckung der Todesstrafe ganz zu schweigen. Das bedeutet: auch die individuellen Grund- und Freiheitsrechte sind ständig von staatlichen Herrschaftsansprüchen und anderen Kräften bedroht.

---

<sup>11</sup> So im Fall Ruffert 2008 u.a.



Wegen dieser Ambivalenz gibt es auch unter linken, fortschrittlichen Kräften seit Jahren eine intensive Diskussion darüber, ob es richtig ist, für die Durchsetzung der sozialen Menschenrechte zu kämpfen. So kritisieren prominente linke Autoren wie Wolf-Dieter Narr (Politologe an der FU Berlin) und Alex Demirovic (Politikwissenschaftler z. Zt. an der TU Berlin) die „menschenrechtlichen Ambivalenzen“, die „global verstärkte Marginalisierung der Menschenrechte schon im Vorfeld der innerstaatlich wenigstens teilweise gültigen Grundrechte“<sup>12</sup> bzw. die „mangelhafte Wirklichkeit der Umsetzung“ bzw. halten die globalen sozialen Menschenrechte für „keine einigende Forderung“ und die „Unvereinbarkeit der Menschenrechte mit kapitalistischer Lohnarbeit“:

*„Da mit dem Anspruch, Menschenrechte zu formulieren oder weiterzuentwickeln, der Anspruch auf universelle Geltung erhoben wird, werden bestimmte bürgerliche gesellschaftliche Praktiken und Lebensformen auf alle Ewigkeit festgeschrieben“<sup>13</sup>*

Meines Erachtens liegt hier ein Missverständnis bzw. verkürztes Verständnis des Kampfes um das Recht vor. Denn die aufgezeigte Bedrohung erkämpfter Rechte für die Bevölkerung ist nämlich keine Besonderheit der Menschenrechte. So heißt es bei Wolfgang Abendroth zum Grundgesetz (der provisorischen Verfassung der BRD nach Ende des 2. Weltkrieges, deren antifaschistischer Charakter als Kompromiss nach der Kapitulation Deutschlands gegenüber der Anti-Hitler-Koalition und den sozialen und demokratischen Auseinandersetzungen im Inneren aufzufassen sei:

*»Wenn man so will, kann das Verfassungsrecht als ein jeweiliger Klassenwaffenstillstand gelten, aber im Fortgang des Klassenkampfes, nicht als Klassenfrieden“.<sup>14</sup>*

---

12 Wolf-Dieter Narr: Auf der Suche nach maßgeblicher Orientierung – Menschenrechtliche Ambivalenzen in: Globale soziale Rechte, herausgegeben vom Roland Klaute, Brigitte Oehrlein VSA-Verlag 2008, Hamburg.

13 Alex Demirovic, globale soziale Rechte und Menschenrechte – wohin führen sie? In: a.a.O., S. 110 ff; Brigitte Oehrlein „Perspektiven global oder das Recht Rechte zu haben, Standpunkt, Rosa-Luxemburg-Stiftung, 19/2009 Internet, Freischütler.

<sup>14</sup> Wolfgang Abendroth u. a., der Kampf um das Grundgesetz, Frankfurt am Main 19770, Seite 188f.

Ähnliches gilt auch für die Rechte, die sich Gewerkschaften, linke Parteien und andere Organisationen auf den Gebieten des Verfassungs-, Versammlungs-Rechts und so weiter in den bürgerlichen Staaten in der Vergangenheit erkämpft haben. Dies gilt in abgewandelter Form für viele wichtige Rechtsgebiete in jeder historischen Phase, wie etwa das Arbeitsrecht.<sup>15</sup> Wie insbesondere der bekannte linke Arbeitsrechtler Wolfgang Däubler (Professor in Bremen) betont; auch die erwähnte Einschränkung des Streikrechts durch den EuGH gibt hier Anlass zu kritischer Reflektion.<sup>16</sup>

Halten wir also fest: Wie alles Recht müssen auch die Menschenrechte immer wieder neu erkämpft werden, sowohl international wie innerstaatlich, die sozialen müssen so verankert werden, dass sie in innerstaatliches Recht umgesetzt, umfassend kodifiziert werden, und auch von Individuen und Gruppen vor staatlichen Instanzen und Gerichten eingeklagt und durchgesetzt werden können.

### **3. Die Entwicklung der Menschenrechte im historischen und gesellschaftlichen Kontext**

Der Ruf nach „sozialer Gerechtigkeit“ hat historisch in den sozialen und demokratischen Kämpfen des vergangenen Jahrtausends eine wichtige Rolle gespielt; z.B. die in vielen Variationen vorkommende Figur des Robin Hood und andere Sozialrebellens als Rächer der von Ungerechtigkeit Betroffenen zeugt davon, auch im Rahmen des großen deutschen Bauernkriegs beschwerten sich die Bauernschaften und Hintersassen im 9. der Thomas Münzer zugeschriebenen sog. 12 Artikel über die herrschende Gerichtsbarkeit, die „zu Zeiten aus großem Neid und zu Zeiten großer parteilicher Begünstigung anderer“ straft, und der Verfassungsausschuss zu Heilbronn formulierte in Artikel 6 des Reformationsentwurfs:

*„Alles weltliche Recht im Reich, das bisher gebraucht wurde, ist ab und tot, und es gilt das göttliche und natürliche Recht, damit der arme Mann*

---

<sup>15</sup> Wolfgang Däubler: Das Arbeitsrecht 1, Rowohlt Taschenbuch, Auflagen seit 1976.

<sup>16</sup> Siehe FN oben sobald recherchiert

*soviel Zugang zum Recht habe als der Oberste oder Reichste.*“(zitiert nach Wilhelm Zimmermann, der große deutsche Bauernkrieg, Berlin 1952, S. 323ff u. 629).

## 2.1 Die sozialen Menschenrechte als verschüttetes Erbe der internationalen linken, kommunistischen und Arbeiterbewegung

Die Pariser Kommune von 1871 löste bekanntlich nach der Machtergreifung in Paris konsequent die bisherigen Staatsorgane auf, zerschlug die existierende bürgerliche Maschine und organisierte die Bevölkerung selbst. Sie schuf neue öffentliche Ämter für Finanz-, Kriegs- und Polizeiwesen, auswärtige Beziehungen, Justiz, Unterricht, Arbeit und Handel; bei Lissagaray heißt es hierzu:

*»Der einzige halbwegs organisierte Dienst, das »Amt für allgemeine Organisationen«,... dies war so ziemlich die ganze Polizei der Kommune.... die Präfektur und die Justizdelegation bezeugten ihre Humanität auch dadurch, dass sie den Gefängnis Dienst verbesserten. Der Rat, der sich seinerseits bemühte, erließ ein Dekret, wonach jede Verhaftung augenblicklich den Delegierten der Justiz angezeigt werden sollte und keine Hausdurchsuchung und ausdrücklichen Befehl stattfinden dürfte.«<sup>17</sup>*

M. a. W. das erste große historische Experiment einer »Diktatur des Proletariats« zeichnete sich u. a. dadurch aus, dass eines der typischen bürgerlichen Freiheitsrechte gegenüber dem Staat ganz entschieden zu Gunsten auch des Individuums ausgeweitet wurde - ein Gedanke, der von Marx nicht explizit gewürdigt wurde, aber in seiner Betonung der Entwicklung der Demokratie in dem Kommuneexperiment enthalten ist – auch wenn er später auf eine durch die Partei der Arbeiterklasse reduzierten Demokratie verengt wurde. Demgegenüber wäre nach Rosa Luxemburg (und anderen) festzuhalten, dass die »Diktatur des Proletariats« als Klasse nur dann ihren historischen Auftrag erfüllen kann, wenn sie eine umfassende Demokratie entwickelt, die sich auch auf

---

<sup>17</sup> Prosper Lissagaray, Geschichte der Kommunen von 1871, Berlin 1956, Seite 155ff, 190f.

den Ausbau und die Durchsetzung der bürgerlichen Freiheitsrechte stützen müsste. Mehr noch als beim »bürgerlichen Parlamentarismus ergibt sich für sie (die sozial Demokratie – d. Verf.) die Pflicht, diese verfallende Ruine der bürgerlich-demokratischen Herrlichkeit in einer solchen Weise zu schützen und zu unterstützen, die zugleich den schließlichen Untergang der gesamten bürgerlichen Ordnung und die Machtergreifung des sozialistischen Proletariats beschleunigt.«<sup>18</sup> – mehr noch wegen der erwähnten fortschrittlichen Bereiche des Rechts.

Für die russische Oktoberrevolution schreibt Lenin richtungweisend:

*»In der kapitalistischen Gesellschaft war das Gericht vorwiegend ein Apparat der Unterdrückung, ein Apparat der kapitalistischen Ausbeutung. Deshalb heißt die unbedingte Pflicht der proletarischen Revolution, nicht die Institutionen zu reformieren..., sondern das ganze alte Berichtswesen und seinen Apparat völlig zu vernichten...*

*Diese Aufgabe hat die Oktoberrevolution erfüllt, und zwar erfolgreich erfüllt, sie hat begonnen, an Stelle des alten Gerichts ein neues, ein Volksgericht zu schaffen, richtiger gesagt, ein sowjetisches Gericht, aufgebaut auf dem Prinzip der Beteiligung der Werktätigen und ausgebeuteten Klassen - nur dieser Klassen - in der Verwaltung des Staates. Das neue Gericht braucht nun vor allen Dingen zum Kampf gegen die Ausbeuter, die versuchen ihre Herrschaft wiederherzustellen oder ihre Privilegien zu verteidigen oder aber dies oder jenes Teilchen ihre Privilegien heimlich durchzudrücken, durch Betrug wieder zu gewinnen.«<sup>19</sup>*

Folgerichtig konnte die Klassenjustiz mit derartigen „Volksgerichten“ schließlich in den dreißiger Jahren zur Verfolgung und Liquidierung der Oppositionsbewegungen innerhalb und außerhalb der KPdSU sowie ähnlicher Bewegungen in den Volksdemokratien in den fünfziger und sechziger Jahren genutzt werden.

---

<sup>18</sup> Luxemburg, Gesammelte Werke 1/2,451, vergleiche auch Frigga Haug, Rosa Luxemburg und die Kunst der Politik, das Argument Berlin 2007, Seite 354

<sup>19</sup> Lenin, Werke Band 720, Seite 192ff, 207

2.2. Zur DDR: Das Philosophische Wörterbuch von Klaus und Buhr (Leipzig 1969) betont im Stichwort „Grundrechte“ den Klassencharakter der Menschenrechte im Kapitalismus und das „wohlabgestimmte System sozialistischer Grundrechte“ im Sozialismus als Bündel von „a) ökonomischen, b) kulturell-ideologischen und c) politischen Rechten“, die „in ihrer Totalität das sozialistische Menschenrecht“ bilden, darunter insbesondere das Recht auf Arbeit, verbunden mit dem auf Qualifizierung, Erholung und Urlaub, Versorgung bei Krankheit, Invalidität und Alter, das Recht auf Bildung enthält u.a. die uns bekannten Grund- und Freiheitsrechte (Meinungs-, Presse und Glaubensfreiheit), sowie ein „Recht auf Regierung“.

Für die Justiz in der DDR gibt es soweit ersichtlich noch keine umfassende historische Analyse, sondern nur eine größere Zahl von Veröffentlichungen zu einzelnen Aspekten, viele noch von den Schützengräben des kalten Krieges geprägt, so die Debatte über den „Unrechtsstaat DDR“.<sup>20</sup> Gleichwohl ist das Auseinanderklaffen von Anspruch und Wirklichkeit im Realsozialismus offensichtlich.

### **3. Die dialektische Aufhebung der Widersprüche bei der Verwirklichung der sozialen Menschenrechte im Prozess der Transition**

Eine moderne marxistische Analyse unter Einbeziehung des Aspekts der Menschenrechte findet sich bei Andreas Fisahn (Professor für Öffentliches Recht, Umwelt- und Technikrecht, Rechtstheorie, Universität Bielefeld) In seinen Aufsatz „Marxismus und Menschenrechte“ (2012), geht er zunächst auf die Verdienste der Klassiker ein:

*„Marx und Engels kritisieren einerseits, dass die bürgerliche Gesellschaft ihre eigenen Versprechen nicht einlöst. Sie kritisieren die*

*Menschenrechte als „nur“ bürgerlich, loben sie gleichzeitig als geschichtlichen Fortschritt, verteidigen sie gegen die Missachtung in der repressiven Praxis. Sie fordern das Recht auf Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit usw. zusammen mit dem allgemeinen Wahlrecht, um die Bedingungen des politischen Kampfes für die Arbeiterbewegung zu verbessern. Und sie wissen, dass es genau diese Freiheiten sind, die der bürgerlichen Gesellschaft gefährlich werden können. Und sie fordern selbstverständlich Schutzrechte für die arbeitenden Klassen, etwa die acht Stunden Bill - so alt wie die Forderung ist, so schlecht steht es um den acht Stunden Tag wieder im neoliberalen Kapitalismus.*

*Das eigentliche Verdienst der „Klassiker“ liegt aber wohl darin, dass sie die Homologie zwischen kapitalistischer Produktionsweise und Recht, speziell den Menschenrechten, aufzeigen. Das Recht formuliert die Bedingungen der Produktionsverhältnisse, folgt diesen, sichert sie ab, schreitet voran oder hinkt ihnen hinterher.“<sup>21</sup>*

Und unter Bezugnahme auf Ernst Bloch (Naturrecht und menschliche Würde) resümiert er:

*„In diesem Sinne gehören Menschenrechte und Marxismus zusammen, denn ohne soziale Umwälzung bleiben die bürgerlichen Menschenrechte immer fragil, ohne Menschenrechte droht die soziale Revolution in eine „Diktatur im bürgerlichen Sinne“ (Luxemburg) zu degenerieren. Das könnte der Zeitpunkt sein, zu dem der Mensch seine individuellen Kräfte „als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat und daher die gesellschaftliche Kraft nicht mehr in der Gestalt der politischen Kraft von sich trennt, erst dann ist die menschliche Emanzipation vollbracht,“ was eben nicht heißt, dass das Individuum im Staat verschwindet, sondern umgekehrt die besondere Herrschaftsorganisation in der vereinten Assoziation der Individuen.“<sup>22</sup>*

#### **4. Seitenblick auf Lateinamerika**

Nach dem Scheitern dieser realsozialistischen Staaten gibt es bei uns also keine entfaltete innergesellschaftliche Tradition, an die wir anknüpfen

---

<sup>21</sup> Andreas Fisahn, *Marxismus und Menschenrechte*, S. 22ff, 25 in *Argumente* 4/2011.

<sup>22</sup> Fisahn ebenda, S. 28 die von ihm zitierten Fundstellen.

könnten. Anders in Lateinamerika, wo insbesondere Kubas Entwicklung aufschlussreich ist: Die beiden Lateinamerikahistoriker Prof. Michael Zeuske und Rainer Schultz beschrieben die Geschichte der sozialen Menschenrechte auf der bisher einzig 'erfolgreichen' sozialistischen Revolution des amerikanischen Kontinents derart:

*Die kubanische Revolution "ermöglichte den Aufbau des ersten Sozialstaats in Lateinamerika, der sich auch nach dem Zusammenbruch des europäischen Staatssozialismus des 20. Jh. trotz schwerster Einschnitte und durch Marktreformen gewachsener Widersprüche weiter entwickelt hat und, sollte der 2008 begonnene Reformprozess erfolgreich sein, als Brücke zum Sozialismus des 21. Jh. in Lateinamerika gesehen werden kann."*<sup>23</sup>

Die Verfassungen von Venezuela, Bolivien und z.T. Brasilien haben die sozialen Menschenrechte festgeschrieben, aber noch nicht vollständig verwirklicht<sup>24</sup>, so lautet der einschlägige Artikel der Verfassung Brasiliens bekanntlich:

*"Artikel 6. Definition. Soziale Rechte nach dieser Verfassung sind die Rechte auf Bildung, Gesundheit, Nahrung, Arbeit, Wohnung, Freiheit, Sicherheit, soziale Fürsorge, Schutz von Mutterschaft und Kindheit, Obdachlosenhilfe."* (in der Fassung vom 4. Februar 2010).

Und auch bei der weltweiten Umsetzung der sozialen Menschenrechte geht Lateinamerika voran: Das erwähnte Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum UN-Sozialpakt wurde erst möglich, nachdem

---

22 Kuba rangiert derzeit auf Platz 51 des UN Human Development Index, der eine Reihe sozialer, ökonomischer und politischer Kriterien ausweist. Die soziale Ungleichheit, obwohl seit 1990 stetig gestiegen, ist weiterhin der niedrigste des gesamten Kontinents. Der Bereich öffentlicher Güter, insbesondere im Gesundheits- und Bildungsbereich ist immer noch sehr ausgeprägt und genießt politische Priorität, obwohl auch hier seit der Entsendung zehntausender kubanischer Ärzte und Lehrerinnen in andere Länder sowie dem andauernden, wenn auch entschärftem Problem des niedrigen Lohns Engpässe entstanden (CEPAL 2004, 110 nach Dilla, Sozialismus des 21. Jahrhunderts oder kapitalistische Restauration? Das Argument Nr. 276).

<sup>24</sup> vgl. N. Paech, FN Nr. 3

mit Uruguay das 4. lateinamerikanische Land von den 10 weltweit erforderlichen Unterzeichnerstaaten es unterzeichnet hatte.

Das sollte uns allen ein Ansporn sein!

**(Berlin im April 2013)**